

Kölner Haus des Jugendrechts



Eine Kooperation von
#Stadt Köln
#Staatsanwaltschaft Köln
#Polizei Köln

Risikogruppe „Intensivtäter“

Es gibt eine Gruppe von jugendlichen, heranwachsenden und erwachsenen Tatverdächtigen/Tätern, die durch Quantität und Qualität ihrer Straftaten hervorstechen

Ca. 5% der ermittelten Tatverdächtigen unter 21 begehen ca. 30 % der aufgeklärten Straftaten dieser Altersgruppe

Diese Gruppe ist schwierig! Insbesondere aber auch die Prognose, ob diese schwierige Episode bereits beendet ist bzw. zeitnah beendet sein wird, oder aber ob die delinquente Phase noch länger dauert und weitere Opfer fordert, ist eine Herausforderung für alle, die mit ihr arbeiten müssen

Intensivtäterkonzepte

Polizei NRW

- In fast allen Kreispolizeibehörden NRW sowie im weiteren Bundesgebiet reagiert man mit - in der Regel - behördenübergreifenden sogenannten „Intensivtäterkonzepten“ auf sie.

Kölner Haus des Jugendrechts

- Auch das ‚Kölner Haus des Jugendrechts‘ basiert auf dem bereits 1999 entwickelten und kontinuierlich optimierten „Intensivtäterkonzept“ des PP Köln und ist damit eine konsequente Weiterentwicklung dieser Konzeption



Ratsbeschluss und Ziele

Beschluss des Kölner Stadtrates v. 16.06.2007

„Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines „Haus des Jugendrechts“ eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.“

Ziele des Kölner Haus des Jugendrechts

- Strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfachtat-verdächtige / Intensivtäter zu **beschleunigen** und dadurch **zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten** zu ermöglichen,
- **Kriminelle Karrieren** von jugendlichen und heranwachsenden Mehrfachtatverdächtigen / Intensivtätern **zu beenden** bzw. deren **Rückfallquote zu verringern**, um so die **Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren**



Kooperationspartner im ‚Kölner Haus des Jugendrechts‘



Staatsanwaltschaft Köln



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Köln



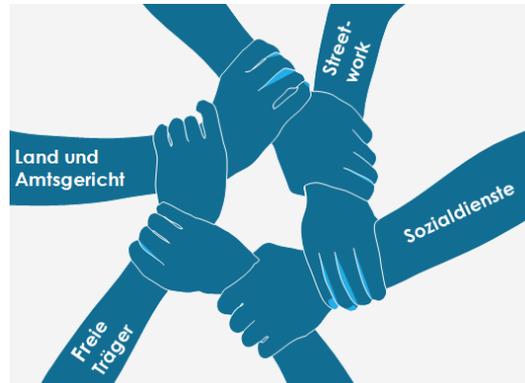
Stadt Köln



Weitere Partner

- Streetworker der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt
- Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten

- Personensorgeberechtigten/ **Eltern**
- Jugendgerichte (AG/LG)



- Bewährungshilfe des Landgerichts Köln
- ASD/GSD Stadt Köln

- Freie Träger der Jugendhilfe z. B. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln, Brücke e.V., Waage e.V., Sozialdienst Katholischer Frauen pp

Aufnahmekriterien

Mindestens 14, Maximal 20 Jahre alt, Wohnort Köln (Hinweis zu Leverkusen)

Mindestens 5 angezeigte Straftaten/rechtswidrige Taten innerhalb von 12 Monaten (sehr gute Beweislage bei allen Taten, bestimmtes Deliktsspektrum)

Belastungsfaktoren, die in ihrer Gesamtbewertung die Gefahr weiterer Straftaten deutlich wahrscheinlicher erscheinen lassen, als der zeitnahe Abbruch des delinquenten Verhaltens ohne weitere Einflussnahme

Filter und Faktorisierung für die Auswahl geeigneter Kandidaten

Step 1: Mindestens 5 Straftaten

Step 2: Faktorisierung der Straftaten

Faktor 5: Raub, räub. Erpressung

Faktor 4: Körperverletzung

Faktor 3: Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Faktor 2: Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Faktor 1: Diebstahl ohne erschwerende Umstände

Step 3: Erstellung der Rankingliste

- 1) P. 17 Jahre männlich
- 2) D. 15 Jahre männlich
- 3) C. 14 Jahre weiblich
- 4) ...

Beispiele sozialer Belastungsfaktoren (Bewertung durch Jugendamt)



kaum Erziehungseinfluss



Straffälligkeit der Eltern



eigene Gewalterfahrung im familiären Umfeld



gefährdender Konsum von Drogen



fehlende familiäre Einbindung



Arbeitslosigkeit (manifestiert)



Schulverweigerung

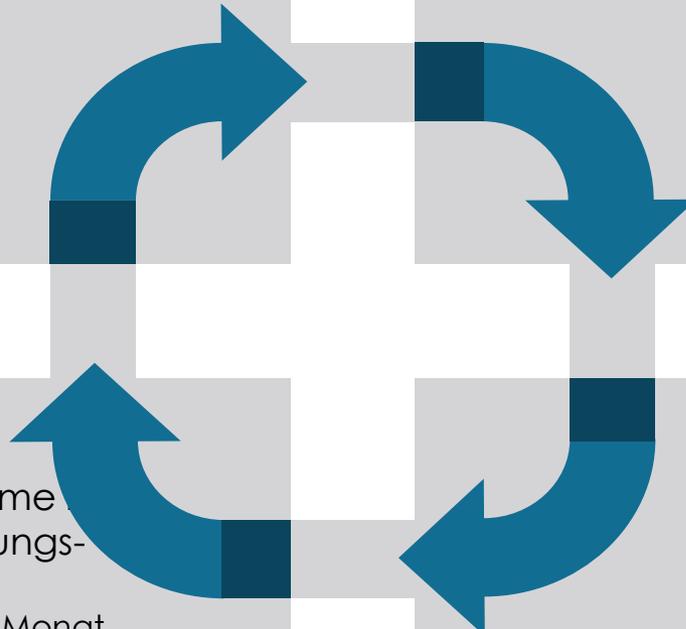
Verfahren

- monatliche Auswertung der Polizei/StA
- monatliche Rundmail der JGH an alle Bezirksjugendämter
- Vorschlagsrecht der Bewährungshilfe

- Ermittlung geeigneter Kandidatenvorschläge

- Abstimmung über Aufnahme Programm in der Auswertungsbesprechung:
 - Jeden ersten Dienstag im Monat
 - Vorstellung und Diskussion der Vorgeschlagenen
 - Gleichberechtigte Abstimmung/:Vetorecht

- Vorschläge werden den Kooperationspartnern bekannt gegeben (2 Wochen vor der Auswertungsbesprechung)



Konsequenzen der Aufnahme

Personenorientierte Sachbearbeitung auf **Seiten der Polizei**

Kernpunkte:

- Deliktsübergreifend nur ein fester Sachbearbeiter
- Austrennung von Verfahren gegen Intensivtäter (bei mehreren Tatbeteiligten). Somit werden die Verfahren gegen Intensivtäter, in Folge der Buchstaben orientierten Zuständigkeitsregelung der Richter, immer vor demselben Richter verhandelt.
- Gefährderansprachen durch KK 46 und die zuständigen Beamten des Bezirks- und Schwerpunktdienstes der Polizei Köln.
- Personenorientierter Bericht

Spiegelbildliche Organisation der **Staatsanwaltschaft** (Sonderdezernenten für Intensivtäter und Intensivtäterinnen, Dezernat 169).

- Begleitung polizeilicher Vernehmungen
- Anklage aller nachweisbaren Straftaten
- Sitzungsververtretung durch Sonderdezernenten

Konsequenzen der Aufnahme

Gemeinsame Ansprache der Zielgruppe und deren Angehörige durch Jugendamt und Polizei
Der Zielgruppe und deren Angehörigen soll Geschlossenheit der Akteure vor Augen geführt werden.

Inanspruchnahme von Jugendhilfeangeboten wird aktiviert

Einberufung von **Fallkonferenzen**

Der Postversand zwischen den Kooperationspartnern im Haus erfolgt über dafür eingerichtete Postfächer. Der Aktenaustausch zwischen Polizei und StA erfolgt „von Hand zu Hand“.

Entlassung aus dem Programm

Optionale Entlassung

- Mind. 6 Monate Legalbewährung + pos. Prognose und Einvernehmen über das Ausscheiden in der Auswertungsbesprechung
oder
- Seit mind. drei Monaten in einer stationärer Unterbringung gem. § 34 SGB VIII oder gem. § 1631b BGB und Einvernehmen über das Ausscheiden in der Auswertungsbesprechung

Obligatorische Entlassung

- Legalbewährung von mind. 12 Monaten
oder
- Wegzug aus Köln
oder
- Vollendung des 21. Lebensjahres

Schlussbemerkungen

Fazit

Das Kölner Haus des Jugendrechts ist ein Weg, die Zusammenarbeit zu optimieren

Grenzen

Das Kölner Haus des Jugendrechts hat keine pädagogische oder strafprozessuale „Trickkiste“
Bei den „Schwierigsten“, den „Systemsprengern“ stehen auch im Haus des Jugendrechts alle Kooperationspartner „mit dem Rücken an der Wand“

Ausblick

Das Kölner Haus des Jugendrechts ist kein fertiges „Produkt“
Rahmenbedingungen/ Strukturen erleichtern Fortentwicklungen/ Optimierungen
Einvernehmliche Weiterentwicklung, z.B. **Schwellentäterkonzept**
Fortbildungsveranstaltungen